

Die Ortspolizeibehörde informiert: Reisigverbrennung ist anmeldepflichtig

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, in Gebieten des Außenbereiches auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, unter strengen Voraussetzungen verbrannt werden:

- Die Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden.
- Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen entstehen.
- Die Mindestabstände müssen zwingend eingehalten werden (200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen).
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein, Verbrennungsrückstände sind zeitnah in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist außerdem rechtzeitig vorher (mindestens 3 Tage), unter Angabe der genauen Örtlichkeit (Gewannname, Flurstücksnummer), der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt Nusplingen, Tel. 07429/93109-20 oder E-Mail: info@nusplingen.de) anzuzeigen.

Die zusätzliche Mitteilung an die Leitstelle Zollernalb ist nicht notwendig!

Die Anzeige entbindet den Verursacher jedoch nicht von den o.g. Pflichten. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Anzeige ein möglicher kostenpflichtiger Einsatz der Feuerwehr vermieden werden kann. Wenn von besorgten Bürgern eine Meldung über ein aufsehenerregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer eingeht, so muss dieser Meldung nachgegangen werden und die Feuerwehr ausrücken. Dies ist auch deshalb erforderlich, da auch ein der Ortspolizeibehörde angezeigtes Feuer außer Kontrolle geraten kann.

Am sinnvollsten ist es deshalb, die entstehenden pflanzlichen Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren zu beseitigen. Dies ist bedeutend umweltverträglicher als das Verbrennen.

Auf der Homepage der Gemeinde Nusplingen (www.nusplingen.de) gibt es unter der Rubrik „Rathaus und Service“ einen Vordruck, mit dem das Reisigverbrennen dem Rathaus angezeigt werden kann. Hier auch die Druckversion für Sie zum Heraustrennen.

Anzeige: Verbrennen pflanzlicher Abfälle

gem. Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Name des Anzeigenden:

Tag/Datum/Uhrzeit der Anzeige:

Angaben zu Grundstück und Grundstückseigentümer/-in, auf dem die Abfälle verbrannt werden:

Grundstückseigentümer/-in:

Gewannname:

Flurstücks-Nummer:

Tag/Datum/Uhrzeit der Verbrennung:

Nächstgelegene Straße:

Handynummer und ggf. Name des Verantwortlichen vor Ort:
